

Mietvertrag Tennisheim



Zwischen dem TTC 1958 Herbornseelbach e.V., vertreten durch den/die Hüttenwart/in als Vermieter oder ein anderes Vorstandsmitglied und

Name: _____

Straße: _____

PLZ und Ort: _____

tel. erreichbar unter: _____

Mieter ist Vereinsmitglied: ja nein

§1 Mietsache und Mietdauer

Der Vermieter überlässt dem Mieter zur Nutzung für private Feierlichkeiten

am von Uhr bis Uhr

das Vereinsheim (Saal mit Thekeneinrichtung, Küche, Toiletten), sowie den Außenbereich vor dem Gebäude mit voraussichtlich Personen. Der Vertrag schließt die Nutzung der Einrichtungen in den Räumen (Geschirr, Gläser, Kühlschrank, Geschirrspüler, Herd) ein. Die Rückgabe der Mietsache hat spätestens

am bis Uhr

in gereinigtem Zustand zu erfolgen.

§2 Mietpreise

Die Miete für den unter §1 genannten Zeitraum beträgt 45/75€. Der Betrag ist bis 5 Tage vor Mietbeginn auf das Vereinskonto IBAN DE34516500450000034777 bei der Sparkasse Dillenburg einzuzahlen, Verwendungszweck: Miete Vereinsheim, Name Mieter, Mietdatum). Zum Termin der Schlüsselübergabe ist zum Nachweis der Überweisung ein entsprechender Beleg vorzulegen. Zusätzlich ist eine Kautionshöhe von 100 Euro bei Vertragsabschluss zu hinterlegen. Diese wird nach mängelfreier Abnahme durch den Vermieter bei Schlüsselrückgabe wieder erstattet. Bei Mängeln behält sich der Vermieter das Recht vor, die Kautionshöhe ganz oder in Teilen einzubehalten.

§3 Behandlung der Mietsache, Mängel

Der Mieter hat die Mietsache pfleglich zu behandeln. Das gilt ebenso für den Außenbereich, einschließlich ihrer Sauberhaltung. Geschirr, Besteck, Gläser sind nach Gebrauch zu spülen und ordnungsgemäß einzuräumen. Reinigungsmittel und Trockentücher werden nicht vom Verein gestellt. Mit der Rückgabe der Mietsache sind Leergut, Abfälle o.ä. vom Mieter auf dessen Kosten abzutransportieren.

§4 Verhalten des Mieters und seiner Gäste

Der o.g. Mieter oder ein von ihm Beauftragter hat für die Dauer der Veranstaltung anwesend zu sein und dafür zu sorgen, dass sich die Teilnehmer wohlverhalten. Er ist direkter Ansprechpartner des Vermieters und allein haftend. Das Abspielen von Unterhaltungsmusik im Freien ist in der Zeit von 22:00 Uhr bis 09:00 Uhr nicht gestattet. In der Zeit von 22:00 Uhr bis 09:00 Uhr ist darauf zu achten, dass Musik und Unterhaltung in Zimmerlautstärke abgespielt bzw. geführt wird. In allen Räumen des Tennisheims herrscht **Rauchverbot**. Jede Lärmbelästigung von Anwohnern (z.B. durch das Abbrennen von Feuerwerkskörpern oder Abfeuern von Schreckschusspistolen) oder das Versprühen von Konfetti oder Ähnlichem ist grundsätzlich untersagt. Eventuelle Bußgeldverfahren, z.B. durch die Nichteinhaltung der Sperrstunde gehen zu Lasten des Mieters. Bei groben Verstößen gegen die Einhaltung der Mietvereinbarung kann die Weiterführung der Veranstaltung durch Mitglieder des Vorstands untersagt werden. Es erfolgt in diesem Fall keine Erstattung der Mietkosten. Das Befahren des Vereinsgeländes ist nur mit einem Fahrzeug bis vor das Vereinsheim zum Zwecke der Ausgestaltung der Veranstaltung und Abholung der Abfälle gestattet. Nach dem Ladevorgang ist das Fahrzeug unverzüglich vom Vereinsgelände zu entfernen. Übernachtungen im Vereinsheim und in Zelten o.ä. auf dem Vereinsgelände oder um das Vereinsheim sind nicht gestattet.

§ 5 Sonstige Vereinbarungen

Für eventuelle Diebstähle und Unfälle im Vereinsheim und auf dem Außengelände übernimmt der Vermieter keinerlei Haftung. Sollten Umstände höherer Gewalt (z.B. Rohrbruch, Brand, Frostschaden, Störungen der Heizungsanlage, Schnee- oder Sturmschäden) eine Nutzung des Vereinsheims verhindern, hat der Mieter keinen Anspruch auf Schadenersatz. Es erfolgt in diesem Falle nur eine Erstattung des Mietpreises.

§6 Regelung bei Unstimmigkeiten

Unstimmigkeiten zwischen Mieter und Vermieter sind im Sinne des BGB mit dem Vorstand zu regeln. Ein weiterer Rechtsweg außerhalb des Vereins zur Klärung strittiger Fragen ist ausgeschlossen. Zur Durchsetzung eventueller Schadensersatzansprüche des Vermieters ist der Rechtsweg zulässig.

§7 Vertragsänderung/Salvatorische Klausel

Eine Vertragsänderung oder Ergänzung dieses Vertrages bedarf grundsätzlich der Schriftform. Mündliche Abreden bedürfen der schriftlichen Bestätigung. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle einer unwirksamen Bestimmung eine dieser Bestimmung möglichst nahekommende wirksame Regelung zu treffen.

Herborn-Seelbach, den _____

TTC 1958 Herbornseelbach e.V.

Mieter

Der Mieter ist persönlich bekannt: ja/nein

oder

hat sich anhand eines Ausweises ausgewiesen:

(Ausweis-Nr) _____

(Ausstellungsdatum, Behörde) _____

Ich habe einen Schlüssel für den Zugang zum Tennisheim durch den Haupteingang erhalten und die Kauti-
on übergeben:

Datum

Unterschrift Mieter

Unterschrift Vermieter

Der Schlüssel und die Kauti-
on wurden wieder zurückgegeben:

Datum

Vermieter

Unterschrift Mieter